

Thema:

Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge

Fragestellung:

U.E. bestehen noch Unklarheiten bei der Aussagekraft des amtlichen Musters 28 (Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge). Stellt man - wie vorgesehen - auf den Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und die planmäßige (= ordentliche) Tilgung ab, entspricht die Darstellung genau der Ermittlung der freien Finanzspitze (Muster 14). Was soll der Unterschied sein?

Durch den Verweis auf § 93 Abs. 4 GemO bei Muster 28 vermuten wir, dass die Darstellung zum Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO beitragen soll. Dann ist jedoch die Bezeichnung "Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge" irreführend, denn nach § 3 Abs. 1 Ziff. 44 beinhaltet der Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag auch die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Da gerade bei unausgeglichenen Haushalten die Entwicklung in den Folgejahren eine große Rolle spielt, sollten derartige Unklarheiten ausgeräumt werden.

Antwort:

Richtig ist, dass sowohl im Muster 14 als auch im Muster 28 die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ins Verhältnis zu den Zahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten gesetzt werden. Der resultierende Wert wird in Muster 14 als „freie Finanzspitze“ und in Muster 28 als „Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag“ bezeichnet. Davon abgesehen sind jedoch sowohl Zweck als auch Inhalt der Muster verschieden.

Das Muster 14 (Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit) dient der Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Investitionskredite durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 103 Abs. 2 S. 3 GemO im Rahmen der Haushaltsplanung. Der Inhalt des Musters geht über die bloße Ermittlung der freien Finanzspitze hinaus, indem es zusätzlich eine Verwendungsrechnung und, darauf basierend, eine verbleibende Finanzspitze ermittelt und zum Zwecke des Gesamtüberblicks zusätzlich die endfälligen Kredite sowie den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung angibt.

Das Muster 28 (Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse und -fehlbeträge) betrifft dagegen ausschließlich den Haushaltsausgleich gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO und gibt hierzu zusätzlich über die Überschüsse und Fehlbeträge Auskunft, die gemäß § 18 Abs. 3 bis 4 GemHVO vorzutragen waren, vorzutragen sind und vorzutragen sein werden.
